

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2009/11/11 2009/04/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.2009

## Index

L72005 Beschaffung Vergabe Salzburg

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13a;

LVergKG Slbg 2007 §18 Abs1;

LVergKG Slbg 2007 §18 Abs3;

VwRallg;

1. AVG § 13a heute
2. AVG § 13a gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Die Bieterin hat es unterlassen, rechtzeitig einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 18 Abs. 3 erster Satz Slbg LVergKG 2007 verlangt einen entsprechenden Antrag schon im Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag) zu stellen. Der Einwand der Bieterin, sie habe den Nachprüfungsantrag ohne Rechtsbeistand eingebracht und hätte hinsichtlich des Antrages auf Durchführung einer Verhandlung manuduziert werden müssen, ist schon deshalb nicht zielführend, weil nach dem Einlangen des (mit E-mail eingebrachten) Nachprüfungsantrages auch eine entsprechende Belehrung am Fehlen des Antrages auf Durchführung einer Verhandlung nichts mehr hätte ändern können (vgl. dazu auch Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz 10 zu § 13a). Die Bieterin hat es unterlassen, rechtzeitig einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung (Paragraph 18, Absatz 3, erster Satz Slbg LVergKG 2007 verlangt einen entsprechenden Antrag schon im Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag) zu stellen. Der Einwand der Bieterin, sie habe den Nachprüfungsantrag ohne Rechtsbeistand eingebracht und hätte hinsichtlich des Antrages auf Durchführung einer Verhandlung manuduziert werden müssen, ist schon deshalb nicht zielführend, weil nach dem Einlangen des (mit E-mail eingebrachten) Nachprüfungsantrages auch eine entsprechende Belehrung am Fehlen des Antrages auf Durchführung einer Verhandlung nichts mehr hätte ändern können vergleiche dazu auch Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz 10 zu Paragraph 13 a,).

## Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG  
Offizialmaxime Mitwirkungspflicht  
Manuduktionspflicht  
VwRallg10/1/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2009:2009040203.X01

## Im RIS seit

27.12.2009

## Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)